

tionsgüter zu ein- oder mehrmaligem Gebrauche; das Capital, nämlich der von den Sachen getrennt gedachte, einen selbstständigen Gewinn beanspruchende Werth; das Geld: a) als Tauschmittel in seiner zweifachen Verwendung: zum Tausche von Conjunctionsgütern, welche einen ein- oder mehrmaligen Gebrauch zulassen und zum Tausche von Productionsmitteln, b) als Mittel zur Ansammlung von Werthvorräthen. —

Razinger hat auch das Wesen des Geldes nicht richtig erfaßt; er glaubt an die Fruchtbarkeit desselben und doch hätten ihm selbst die von ihm (S. 263 und vorhergehenden) citirten Aussprüche des heil. Ambrosius zeigen können, in welchem ausschließlichen Sinne von der Fruchtbarkeit des Geldes die Rede sein könne — nämlich im wucherischen Sinne.

Razinger verurtheilt natürlicherweise den Wucher mit den härtesten Worten, aber die von ihm gegebene Wucherdefinition: „(Wucher ist die Aneignung fremden Eigenthums im Darlehensverkehre“) ist ungenügend und nicht in Uebereinstimmung mit den von der Kirche gegebenen, welche, (citirt nach den „Stimmen von Maria Laach“,) vom 5. Lateran-Concil, 5. Sitzung, folgendermaßen gegeben wurde: „Das ist der eigentliche Sinn vom Wucher, daß man aus dem Gebrauche einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist.“ —

Audere mögen es übernehmen, die Scholastiker gegen die heftigen Angriffe Razinger's zu vertheidigen, doch mögen ihm die hier gegebenen Andeutungen zeigen, daß die Auseinanderhaltung von fruchtbringenden und nicht fruchtbringenden Gegenständen, von solchen, die mehrmal oder nur einmal gebraucht werden können, nicht nur berechtigt, sondern absolut nothwendig ist.

Razinger steht wesentlich auf dem Standpunkte Perin's; er räumt jedoch auch der Gerechtigkeit neben der Charitas und dem Opfer einen Platz ein.

Die von Razinger gemachten practischen Vorschläge zur Abhilfe der landwirthschaftlichen Schulüberlastung wird der geschätzte Autor wohl bald selbst als undurchführbar aufgeben.

Schließlich sei noch des sehr zweckmäßigen Personen- und Sachregisters, sowie der hübschen Ausstattung des in vielfacher Beziehung sehr bedeutenden und lezenswerthen Buches gedacht. —

Rom.

Franz Graf von Kueffstein.

XI. (Logik und Noetik.) Ein Leitfaden für academische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann,

Docent der Philosophie an der Academie in Münster. Vierte durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1879. 206 S. Preis 2 M. 25 Pf.

Die philosophischen Lehrbücher Hagemann's sind bereits durch mehrere Jahre rühmlich bekannt und erfreuen sich unter den katholischen Gelehrten einer ungetheilten Hochachtung. Der beste Beweis dafür ist der, daß Hagemann's Logik und Noetik innerhalb weniger Jahre die 4. Auflage erlebt hat — gewiß ein sprechendes Zeugniß für deren Gediegenheit und Brauchbarkeit. — Was an Hagemann's philosophischen Schriften immer mit Anerkennung hervorgehoben werden muß, findet sich auch in der vorliegenden Auflage: Richtigkeit des Urtheils, Correctheit des Ausdruckes, klare und übersichtliche Anordnung des Stoffes, große Vertrautheit mit den wichtigsten hierauf Bezug habenden Arbeiten anderer Auctoren. Durch mehrjährige Benützung der Logik und Noetik Hagemann's bei unseren philosophischen Vorträgen haben wir uns die Ueberzeugung verschafft, daß sich dieselbe, nach der Absicht, welche der Auctor in der Vorrede ausdrückt, sowohl als Grundriß zu academischen Vorlesungen als auch als Leitfaden zum Selbststudium sehr gut eignet. Besonders verdient die Noetik, in welcher die Erkenntnißquellen, die Natur der Gewißheit, deren Norm und Grenze, der Zweifel, der Fortschritt im-Erkennen u. dgl. behandelt und die irrigen Ansichten abgewiesen werden, empfohlen zu werden, da auf diesem philosophischem Gebiete in unseren Mittelschulen gar nichts geschieht. Und doch ist es gerade hier, wo die Systeme eines Kant, Fichte, Schelling und Hegel, der Traditionalismus, der Ontologismus, der Theosophismus, der Güntherianismus &c. zur Sprache kommen müssen.

Nachdem in Folge der Anregung zum Studium der Philosophie, welche von höchster kirchlicher Stelle ausgegangen ist, besonders in den theologischen Lehranstalten diese Königin der menschlichen Wissenschaften wieder mehr und mehr zu Ehren kommt, dürfte Hagemann's Logik und Noetik dort, wo die philosophischen Disciplinen in deutscher Sprache gepflegt werden, ein willkommenes Behelf und Leitfaden sowohl für den Lehrer als für die Zuhörer sein.

Zum Schlusse noch ein paar Bemerkungen, die wir bei genauer und wiederholter Durchsicht des „Leitfadens“ notirt haben.

Auf S. 36 heißt es: „diese Sammelnamen (z. B. Heer) sind wohl zu unterscheiden von den allgemeinen Begriffen.“ Das ist jedenfalls richtig; aber zur größeren Klarheit wäre wohl zu bemerken gewesen, daß auch der durch das Wort „Heer“ ausgedrückte Begriff, sowie überhaupt jeder Begriff, ein universeller und nur unter einem ganz anderen Gesichtspunkte aufgefaßt, ein collectiver ist. Wir glauben darauf aufmerksam machen zu müssen, weil in den meisten

Lehrbüchern und Leitfäden der Logik, die Begriffe Heer, Stadt, Familie u. dgl. ohne Weiteres zu den collectiven gerechnet werden, als ob sie gar nicht allgemein wären.

Auf S. 37. „Subject und Prädicat bilden die Materie des Urtheils“, statt des Satzes. Auch auf S. 53 wird in Nr. 2 das Ratiocinium oder die Thätigkeit des Geistes mit dem sprachlichen Ausdrucke desselben, dem Syllogismus identificirt. Uebrigens ist diese Verwechslung von keinem großen Belange.

Dem hypothetischen Urtheile schreibt Hagemann als dritter Urtheilsform (neben der kategorischen und disjunctiven) nur eine zweifelhafte Berechtigung zu (S. 37). Wir glauben, die Frage, ob das hypothetische Urtheil als von dem kategorischen und disjunctiven verschieden zu betrachten sei, lasse sich leicht lösen, wenn man beachtet, daß in einem hypothetischen Urtheile weder die *conditio*, noch das *conditionatum* affirmirt (oder negirt) wird, sondern lediglich der Nexus zwischen beiden.

Den Inductionsbeweis rechnet Hagemann zu den Wahrscheinlichkeitsbeweisen. Wir halten dafür, daß sich durch den Inductionsbeweis, wenn auch nicht immer, so doch nicht selten, stricte Gewißheit erzielen lasse.

Auf S. 94 wird die Beweisform „die Art und Weise der Beweisführung“ genannt; richtiger und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche angemessener dürfte es sein, unter der Beweisform den Beweisgrund, den *terminus medius* zu verstehen.

Doch das sind offenbar nur Bemerkungen, welche dem Werthe des Ganzen keinen Eintrag thun; auch lag die Absicht ferne, diesen Werth hiedurch schmälern zu wollen. Wir bleiben bei unserem Urtheile, daß Hagemann's Logik und Noëtik die wärmste Empfehlung verdient.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

Lehrbuch des Kirchenrechtes v. Georg Phillips. III. Auflage. Regensburg, bei J. Manz. 1881. S. 854.

Die Arbeiten Phillips sind zu bekannt und berühmt, als daß sie noch einer besondern Empfehlung bedürften; es gilt von ihnen das Sprüchwort: Gute Waare lobt sich selbst. Die vorliegende dritte, verbesserte Auflage des Lehrbuches für Kirchenrecht bestätigt dieß auch dadurch, daß dieses Werk selbst nach dem Tode des hochverdienten Verfassers noch als lebensfähig sich erweist und neu aufgelegt werden mußte. Dieser schönen Aufgabe unterzog sich Domcapitular Dr. Christoph Mousang in Mainz, der durch testamentarische Bestimmung vom 25. März 1872 von Phillips bevollmächtigt worden, die etwa nothwendig werdenden neuen Auflagen seiner Schriften zu veranstalten.